



# Amtsblatt

Nr. 24/2018

06.November 2018

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Satzung vom 22.Oktober 2018 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.Oktober 2014	218
2	Kraftloserklärung der Sparkassenurkunde 311 092 993	219

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

## **Satzung vom 22. Oktober 2018 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014**

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Ziffer f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 11. Oktober 2018 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014 beschlossen:

### **§ 1**

In § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Stadt“ das Wort „Lünen“ eingefügt.

### **§ 2**

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Antragstellende sind über die erfolgreiche Erledigung ihres Begehrens nach Satz 1 zu unterrichten.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9, der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die **Satzung vom 22. Oktober 2018 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31. Oktober 2014** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister der Stadt Lünen hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 22. Oktober 2018

Der Bürgermeister



Jürgen Kleine-Frauns

## Aufgebot

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 311 092 993 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. Januar 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. Oktober 2018



Sparkasse an der Lippe